Leseprobe, mehr zum Beitrag unter https://berlineranwaltsblatt.de/

Berliner Anwaltsblatt

Das Berliner Anwaltsblatt digital
anwaltsblatt.berlin
Exklusiv
für Mitglieder

HEFT 3/2025 MÄRZ 74. JAHRGANG
HERAUSGEGEBEN VOM BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.
www.BerlinerAnwaltsblatt.de

MENSCHENRECHTE
Femizide – die Situation in Deutschland

RECHTSFRAGEN DER PROSTITUTION
Mein Köper gehört mir – oder?

HATE SPEECH
Rückschritt für Frauenrechte

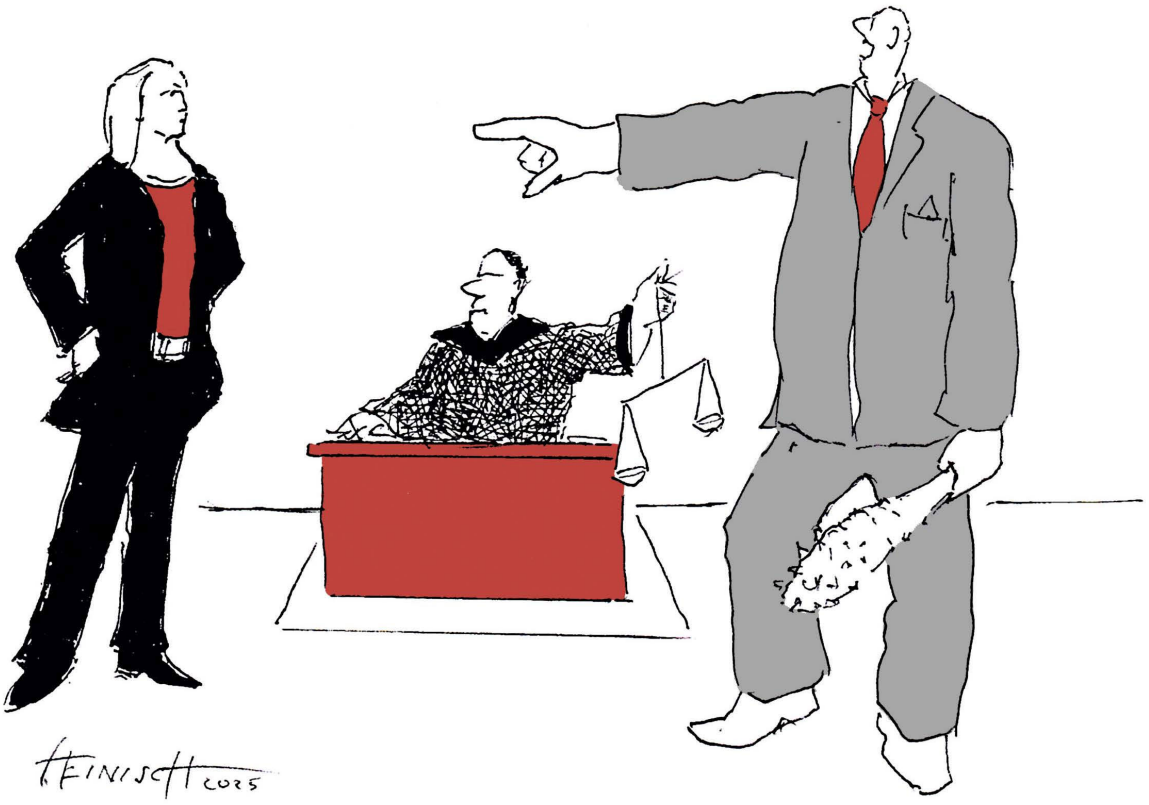

Frauen sind eine Bedrohung für Männer

BerlinerAnwaltsVerein

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

03566

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2025 - (www.BerlinerAnwaltsblatt.de)

Leseprobe, mehr zum Beitrag unter https://berlineranwaltsblatt.de/

BERUFSBILDUNGSVALIDIERUNGS- UND DIGITALISIERUNGSGESETZ – BVaDiG

Eine Chance für mehr qualifiziertes Kanzleipersonal

Dorothee Dralle

Wolfgang Daniels

Hinter dem Wortungetüm[1] verbergen sich zahlreiche Änderungen des Berufsbildungsgesetzes – BBiG – . Die Neuregelungen sind für alle ausbildenden Betriebe, also auch für Ausbildungskanzleien von erheblicher Bedeutung. Es handelt sich um teilweise neue, teilweise ergänzende, teils auch erweiternde Regelungen zum bisherigen BBiG.

1. DIGITALISIERUNG

Dies betrifft zum einen die Digitalisierung der Ausbildung, nämlich vom Ausbildungsvertrag über die Ausbildung bis zur virtuellen Prüfung. Die wesentlichen, für Ausbildungskanzleien interessanten Punkte werden hier kurz dargestellt.

Digitaler Ausbildungsvertrag

§ 11 BBiG n.F. – neue Überschrift „Vertragsabfassung“[2] – erlaubt es nun, die Inhalte des Vertrages auch „in Textform“ niederzulegen, wie bisher unverzüglich nach Abschluss des Vertrages bzw. spätestens vor Beginn der Berufsausbildung. Der bisherige Ausschluss der elektronischen Form wurde gestrichen.[3] Ein weiterhin zulässiger schriftlicher Vertrag muss wie bisher unverzüglich nach seiner Erstellung den Auszubildenden bzw. deren gesetzlichen Vertreter:innen ausgehändigt werden. Wird der Vertrag elektronisch abgefasst, ist er den Auszubildenden bzw. deren gesetzlichen Vertreter:innen „so zu übermitteln“, dass sie sie sofort speichern und/oder ausdrucken können. Den Ausbildenden muss in allen Fällen der Empfang nachgewiesen werden. Die Vertragsabfassung muss mit Empfangsnachweisen nach Ablauf eines Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, weitere drei Jahre aufbewahrt/gespeichert werden.[4]

Ausbildungskanzleien mit einem „papierlosen Büro“ können dies nun auch bezüglich eines Ausbildungsvertrages beibehalten. Es genügt eine einfache elektronische Signatur (lesbarer, vollständiger Vor- und Nachname). Auszubildende bzw. gegebenenfalls ihre Erziehungsberechtigten müssen den Empfang der digitalen Vertragsabfassung bestätigen, gegebenenfalls ebenfalls elektronisch. Damit ist auch eine digitale Übermittlung der „Vertragsabfassung“ an die RAK Berlin möglich. Diese wird den Vertrag wie bisher auf seine Richtigkeit prüfen, speichern und damit registrieren.

Die elektronische Form einer Kündigung ist – weiterhin – ausdrücklich ausgeschlossen.[5]

„Ausbildungsverträge können nun auch in elektronischer (Text-)Form abgeschlossen werden. Eine Kündigung muss weiterhin schriftlich erfolgen“

Mobiles Ausbilden

Bisher durften (§ 28 Abs. 2 Satz 1 BBiG) Auszubildende nur eingestellt werden, wenn persönlich und fachlich geeignete Ausbilder:innen vorhanden sind. Diese „Eignung“ lag u.A. nur vor, wenn Ausbilder:innen in der Lage waren (und weiterhin sein müssen), die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte „unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang“ zu vermitteln. Nach der Ergänzung jetzt (§ 28 Abs. 2 Satz 2 BbesG)[6] ist die o.g. „Unmittelbarkeit“ auch gegeben, wenn die Vermittlung der Ausbildungsinhalte „in angemessenem Umfang“ als „digitales mobiles Ausbilden ohne gleichzeitige Anwesenheit der Auszubildenden und ihrer Ausbilder:innen am gleichen Ort“ stattfindet. Voraussetzung ist für diese Vermittlung die notwendige „Informationstechnik“. Die Ausbildungsinhalte und die Orte, an denen sich beide Seiten jeweils aufhalten, müssen „für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten auf Distanz geeignet sein“. Schließlich muss die „Qualität der Vermittlung“ derjenigen bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Seiten am gleichen Ort „gleichwertig“ sein. Dies ist „insbesondere“ nur gegeben, wenn die Ausbilder:innen „jederzeit zu den betriebsüblichen Zeiten“ für die Auszubildenden erreichbar sind, sie den „Lernprozess steuern und begleiten“ und „die Lernfortschritte kontrollieren“ (§ 28 Abs. 2 Nr. 1–Nr. 3 BBiG n.F.) – eine Weiterentwicklung der während der Zeit der

1 19.7.2024 BGBl I 2024 Nr. 246, Art. 1 und Art. 2, in Kraft getreten im Wesentlichen am 1.8.2024.
2 Art. 1 Ziff. 1. a) BVaDiG.
3 Art. 1 Nr. 9 BVaDiG, § 11 Abs. 1 Satz 1 BBiG n.F.
4 Art. 1 Nr. 9 c) BVaDiG, § 11 Abs. 2, Abs. 3 BBig n.F.
5 Art. 1 Nr. 15 BVaDiG, § 22 Abs. 3 BBiG.
6 Art. 1 Nr. 18 BVaDiG.

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2025 - (www.BerlinerAnwaltsblatt.de)

Leseprobe, mehr zum Beitrag unter https://berlineranwaltsblatt.de/

Corona-Pandemie als Notlösung entwickelten Ausbildung zumindest teilweise im Homeoffice. Zahlreiche Begriffe in diesen neuen gesetzlichen Regelungen sind relativ vage und bedürfen der Ausfüllung in den konkreten Situationen. Deshalb kann für die „Ausgestaltung digitalen mobilen Ausbildens" der Hauptausschuss des BiBB Empfehlungen beschließen (§ 28 Abs. 2 Satz 3 BBiG n.F.).

Ob die Ausbildung zur ReFA überhaupt, und wenn, in welchem Umfang, im Homeoffice stattfinden wird, bleibt abzuwarten. Dennoch: Diese neuen Regelungen bieten die Chance, während der dreijährigen Ausbildungszeit u.a. auch im Homeoffice und also ohne Präsenzpflicht in der Kanzlei auszubilden/Ausbildung dort „entgegenzunehmen". Diese Möglichkeit dürfte insbesondere auch für jüngere Auszubildende verlockend sein. Sie entlastet den Kanzleialltag dadurch, dass Zeiten, in denen Auszubildende lernen/üben sollen, nicht ausschließlich in der Kanzlei stattfinden müssen.

„Ausbildung kann jetzt auch – teilweise wenigstens – digital stattfinden. Entsprechende Endgeräte müssen die Ausbildungskanzleien kostenfrei stellen"

Dabei müssen die jeweiligen Lernschritte von den Auszubildenden dokumentiert und auch von den Ausbilder:innen kontrolliert werden. Folgerichtig muss die für dieses digitale mobile Ausbilden gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Hard- und Software von den Ausbildungskanzleien den Auszubildenden „kostenlos zur Verfügung" gestellt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 a.E BBiG n.F.)[7] – entsprechend der auch bisher schon geltenden Lehr-und Lernmittelfreiheit. Insgesamt kann diese Möglichkeit der digitalen Ausbildung mit entsprechenden Geräten im Homeoffice geeignet sein, die Motivation junger Auszubildender, ihre Ausbildung fortzusetzen und zu beenden, zu steigern/zu erhalten.

Digitales Berichtsheft – digitaler Ausbildungsnachweis

Die weiterhin geltende Verpflichtung für Auszubildende, einen Ausbildungsnachweis – „Berichtsheft" – zu führen (§ 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG) findet ihren Niederschlag auch auf der Website der RAK Berlin unter „Karriere". Dieser Nachweis muss weiterhin zur Prüfungsanmeldung/im Zulassungsverfahren bei der RAK eingereicht werden, gegebenenfalls auch elektronisch (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbs. BBiG). In welcher Form der Ausbildungsnachweis geführt werden soll, bestimmen die Ausbildungskanzleien (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 BBiG).

Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

Rechtsgrundlage für die Ausbildung u.a. zur ReFA ist die ReNoPatAusbVO.[8] Die Abschlussprüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung der RAK Berlin.[9] Die Abschlussprüfung ist aufgeteilt in einen schriftlichen (§ 7 Abs. 2 PrüfO, unter Aufsicht) und einen mündlichen (§ 7 Abs. 3 PrüfO, vor dem Prüfungsausschuss) Teil. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen, die Note der Prüfung insgesamt sowie das Bestehen/Nichtbestehen der Abschlussprüfung (§ 42 Abs. 1 BBiG). Zusätzlich kann jetzt die RAK Berlin bestimmen, dass bei der Abnahme und der Bewertung von Prüfungsleistungen, wenn deren Bewertung die Anwesenheit von Prüfenden bei der Abnahme erfordert – also beim mündlichen Teil – Prüfende auch unter „Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen" können.[10] Die Prüflinge müssen dazu mit der Ladung über diese Form der Durchführung informiert werden. Sie müssen sich unter Aufsicht an einem von der RAK Berlin festgelegten Ort befinden, zusammen mit mindestens einer prüfenden Person. Die RAK Berlin muss die Konferenztechnik festlegen und deren Funktionsfähigkeit und deren Barrierefreiheit sicherstellen. Prüflingen und Prüfenden muss vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Technik vertraut zu machen. Während der Abnahme der Prüfungsleistung in dieser Form muss eine für die Technik sachkundige Person zur Verfügung stehen. Sollte es vorübergehende technische Störungen geben, muss der damit verbundene Zeitverlust ausgeglichen werden. Schließlich darf selbstverständlich keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgen (§ 42a Abs. 1 Satz 1 BBiG n.F.). Zusätzlich kann die RAK Berlin bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen der Ausschüsse ebenfalls per Videokonferenz „teilnehmen" können. Bisher hat allerdings nach Kenntnis der Autor:innen der Vorstand der RAK Berlin noch keinen entsprechenden Beschluss gefasst.

„Mündliche Abschlussprüfungen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nun auch zumindest teilweise digital abgenommen werden"

Eine genaue Regelung dazu muss zunächst vom Berufsbildungsausschuss – BBA – der RAK Berlin beschlossen werden (§ 77 Abs. 1 i.V.m. § 79 Abs. 4 BBiG). Hilfreich kann eine solche virtuelle Teilnahme von Prüfenden an mündlichen Prüfungen oder an Sitzungen der Ausschüsse sein bei Vorliegen persönlicher Gründe (Gesundheit, Anfahrtsweg zum Prüfungsort o.ä.). Angesichts zunehmender Schwierigkeiten, ehrenamtlich arbeitende Mitglieder in den diversen (Prüfungsaus-)Ausschüssen zu finden, kann dies in Zukunft durchaus eine Erleichterung sein.

2. VALIDIERUNG ANDERER ABSCHLÜSSE BZW. FACHÄHNLICHER TÄTIGKEITEN

Die Neuregelungen betreffen zum Zweiten eine neue Möglichkeit, sich erworbene berufliche Handlungsfähigkeit für den Beruf der ReFa „messen", d.h. validieren zu lassen.

7 Art. 1 Nr. 11 BVaDiG.
8 29.8.2014 BGBl. I S. 1490, zul. geänd. d. Art. 10, Gesetz v. 24.6.2022 BGBl. I S.959.
9 12.5.2016 ABl. Berlin S. 2707 ff.
10 Art. 1 Nr. 24 BVaDiG – § 42a BBiG n.F.

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2025 - (www.BerlinerAnwaltsblatt.de)